

Förderkreis Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung e.V.

STATUT

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **22.8.2019** (unter Berücksichtigung der vom Amtsgericht im Schreiben vom 6.5.2019 angeforderten Änderungen zu § 5 Absatz 3 Buchstabe d sowie zu § 7 Absatz 1 der von der Mitgliederversammlung am 13.2.2019 beschlossenen Fassung). Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg erfolgte am 1.11.2019.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung e.V.“ Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Der Förderkreis hat den Zweck, die BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (nachfolgend Bibliothek) als Studienstätte im Bereich der Bildungsgeschichte und Erziehungswissenschaften zu fördern.

(2) Der Förderkreis wirkt daher für das Ziel, die Bestände der Bibliothek und des Archivs als wertvolles bildungsgeschichtliches und erziehungswissenschaftliches Kulturgut zu erhalten, zu pflegen, zu erschließen, zu erweitern und für die Zwecke der Wissenschaft und Bildungsentwicklung gezielt zu nutzen

(3) Der Förderkreis tritt für die freie, grundsätzlich uneingeschränkt öffentliche und wissenschaftliche Nutzung der Bestände ein.

(4) Der Förderkreis unterstützt die Bibliothek vor allem hinsichtlich der

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Nutzung der Bestände durch einen weitgefächerten Nutzer- und Nutzerinnenkreis;
- b) Erweiterung ihrer Bestände, Sonder- und Spezialsammlungen sowie Archivalien;
- c) Sicherung und retrospektiven Erschließung sowie Digitalisierung ihrer Bestände;
- d) Bereitstellung und Erweiterung ihrer Serviceleistungen.

(5) Der Förderkreis ist eine freiwillige, von Parteien, Organisationen und staatlichen Institutionen unabhängige, den Grundsätzen demokratischer Rechtsstaatlichkeit und ihrem Statut verpflichtete kulturelle Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die zur Realisierung ihrer Ziele und Aufgaben beitragen wollen.

(6) Der Förderkreis will seine Ziele und Aufgaben insbesondere erfüllen durch die

- a) öffentlichkeitswirksame Darstellung in vielfältigen Veranstaltungen und Publikationen;
- b) Entwicklung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten zu Personen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen u. a. Einrichtungen, Gesellschaften und Organisationen;
- c) Mitwirkung an und Beratung von Aufgaben, die die Bibliothek als Studienstätte im Bereich der Bildungsgeschichte und Erziehungswissenschaft betreffen;
- d) Gewinnung von Spenden und anderen Arten der Unterstützung für die Bibliothek. Über die Verwendung der eingeworbenen Mittel entscheidet der Förderkreis einvernehmlich mit der Bibliothek.
- e) Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(7) Gemeinnützigkeit des Förderkreises

- a) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Förderkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderkreis setzt die Anerkennung des Statuts voraus.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder), die das 16. Lebensjahr erreicht haben, und juristische Personen (Körperschaftsmitglieder) sein.
- (3) Körperschaftsmitglieder benennen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin, der/die ihre Mitgliedschaft im Förderkreis wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Bestätigung durch den Vorstand und die Eintragung in die Mitgliederliste erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) formlos schriftlich erklärten Austritt, der jeweils zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam wird;
 - b) Streichung bei Verletzung des Statuts;
 - c) Tod des Mitgliedes;
 - d) Auflösung von juristischen Personen.
- (6) Streichungen werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Förderkreises haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,
 - a) der Mitgliederversammlung, den Arbeitskreisen und dem Vorstand Vorschläge und Kritiken zur Gestaltung der Arbeit zu unterbreiten;
 - b) über die Aktivitäten des Förderkreises umfassend informiert zu werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Statut einzuhalten,
 - b) die Mitgliedsbeiträge in festgesetzter Höhe jährlich im 1. Quartal zu entrichten.

§ 5 Struktur des Förderkreises

(1) Organe des Förderkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Arbeitskreise.

(2) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Förderkreises. Sie tritt in der Regel im Zeitraum eines Jahres einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann zwischenzeitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- b) Zur Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) sind alle Mitglieder vorher mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Anträge müssen begründet sein.
- c) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Veränderungen des Statuts werden durch die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (vgl. § 7,1).
- d) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- e) Die Mitglieder können bei der Wahl des Vorstandes schriftlich in Briefform abstimmen. Wahlvorschläge werden allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis gegeben. Nur Briefstimmen, die zum Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden vorliegen, sind gültig.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind.
- g) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

(3) Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt ehrenamtlich zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Förderkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr.
- b) Der Vorstand ist an das Statut des Förderkreises und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Von ihr ausgesprochene Empfehlungen soll er so wirksam und nachhaltig wie möglich erfüllen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- c) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- e) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin erstellt einen Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu beschließen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin gegenzuzeichnen.
- f) Der Vorstand fasst Beschlüsse, gibt Empfehlungen in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle

Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.

g) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen oder der an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst bzw. gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Empfehlungen sind darin im Wortlaut festzuhalten.

h) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Aktivitäten des Vorstandes und des Förderkreises nach Bedarf durch elektronische Rundbriefe oder E-Mails.

(4) Arbeitskreise

a) Auf Initiative von Mitgliedern des Förderkreises setzt die Mitgliederversammlung Arbeitskreise ein, an denen auch Nichtmitglieder mitwirken können. Die Arbeitskreise nehmen einzelne im Statut festgelegte Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

b) Ein Arbeitskreis benennt aus seiner Mitte jeweils einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die ehrenamtlich seine Interessen gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vertritt.

c) Ein Arbeitskreis ist an das Statut des Förderkreises und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

d) Ein Arbeitskreis informiert die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der/Die Sprecher/Sprecherin kann auf eigenen Antrag oder auf Beschluss des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6. Finanzielle Mittel

(1) Zur Realisierung der Ziele und Aufgaben des Förderkreises erforderliche finanzielle Mittel werden bereitgestellt aus

a) Mitgliedsbeiträgen,

b) Spenden und Zuwendungen.

(2) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel und die Führung der Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich. Er/Sie wird dabei vom Vorstand unterstützt und erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Auflösung des Förderkreises

(1) Der Förderkreis wird durch den Vorstand aufgelöst, wenn ein entsprechender Antrag auf einer Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen wird oder wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Förderkreises entfallen.

(2) Bei der Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Falls das nicht möglich ist, fällt das Restvermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zu oder der Staatskasse anheim.